

**Entwurf Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)
mit der Teilrevision betreffend die Neukonzeption des Regionalmanagements Graubünden**

Synoptische Darstellung

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE)	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden, gestützt auf Art. 84 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ..., beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass "Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE, Wirtschaftsentwicklungsgesetz)" BR 932.100 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Beiträge und Darlehen ¹ Beiträge und Darlehen gemäss diesem Gesetz belaufen sich vorbehältlich abweichender Bestimmungen auf maximal 25 Prozent der anrechenbaren Aufwendungen. ² Die in diesem Gesetz festgelegten Höchstgrenzen für Beiträge und Darlehen können auf das Doppelte erhöht werden, wenn es sich um ein Vorhaben handelt, das: a) von grossem volkswirtschaftlichen Nutzen ist; oder b) die zentrale Entwicklungsinfrastruktur in einer Gemeinde oder in einem gemeindeübergreifenden Gebiet betrifft, die nachweislich zur Aufrechterhaltung der dezentralen Besiedlung beiträgt oder regionale Zentren stärkt.		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
³ Beiträge und Darlehen werden als einmalige Ergänzungsfinanzierung geleistet, mit Ausnahme solcher gemäss den Artikeln 13, 14, 15, 17, 24 und 25. ⁴ Darlehen werden für eine Dauer von maximal 15 Jahren gewährt.	³ Beiträge und Darlehen werden als einmalige Ergänzungsfinanzierung geleistet, mit Ausnahme solcher gemäss den Artikeln 13, 14, 15, 17, 24 und 25 Artikeln 13, 14, 15, 17b, 24 und 25.	Aufgrund der nachfolgenden Ergänzungen des Art. 17 ist dieser Bezug anzupassen.
Art. 16 Regionale Entwicklung ¹ Der Kanton kann Vorhaben von Gemeinden und anderen Trägerschaften zur Standortentwicklung, insbesondere zur Stärkung von regionalen Zentren, fördern. ² Er kann eigene Vorhaben durchführen, welche die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung auf seinem Gebiet verbessern.	Art. 16 Regionale EntwicklungVorhaben zur Standortentwicklung ¹ Der Kanton kann Vorhaben von Gemeinden, Regionen und anderen Trägerschaften zur Standortentwicklung, insbesondere zur Stärkung von regionalen Zentren, fördern.	Die Regionen als Trägerschaften von Vorhaben zur Standortentwicklung werden aufgenommen, da gemäss den neuen Bestimmungen von Art. 17 bis 17b den Regionen Aufgaben im Rahmen der Regionalentwicklung zukommen. Zur Vervollständigung wird daher neu bestimmt, dass auch Vorhaben, die von den Regionen initiiert und getragen werden, gefördert werden können.
Art. 17 Regionale Trägerschaften ¹ Der Kanton kann regionale Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft fördern.	Art. 17 Regionale TrägerschaftenRegionalentwicklung Trägerschaften1. Organisation ¹ Der Kanton kann regionale Trägerschaften bei der Umsetzung von Massnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft fördern.führt fünf dezentrale Regionalentwicklungsstellen.	Der Vorschlag sieht fünf dezentrale Regionalentwicklungsstellen vor, geführt und betrieben durch den Kanton. Diese Stellen sind direkt der Fachstelle für Regionalentwicklung beim Amt für Wirtschaft und Tourismus angegliedert.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen / Explicaziuns / Spiegazioni
	² Die Regionalentwicklungsstellen sind mindestens mit einer Person zu 80 Prozent einer Vollzeitstelle besetzt. Sie haben insbesondere folgende Aufgaben: a) Aufgreifen, Umsetzung, Koordination und Begleitung von Vorhaben, Programmen und Initiativen in der Region auf Basis von regionalen Standortentwicklungsstrategien; b) Unterstützung der Regionen bei der Erarbeitung und Entwicklung von regionalen Standortentwicklungsstrategien;	Der professionelle Betrieb einer Regionalentwicklungsstelle erfordert einen Beschäftigungsumfang einer Person von mindestens 80 Prozent. Damit kann die Struktur den Ansprüchen der Leistungsträger, der Regionen und des Kantons gerecht werden. Falls der Bedarf besteht und der Betrieb es zulässt, kann eine Regionalentwicklungsstelle mit einer Person zu 80 Prozent und einer Person zu 20 Prozent besetzt werden. Die Tätigkeiten der Regionalentwicklungsstellen basieren hauptsächlich auf den regionalen Standortentwicklungsstrategien. Zusätzliche, darüberhinausgehende Arbeiten sind grundsätzlich möglich, wobei auch diesbezüglich ein enger Zusammenhang mit den übergeordneten strategischen Schwerpunkten vorausgesetzt wird. Die Regionalentwicklungsstellen koordinieren den Agenda 2030-Prozess in den einzelnen Regionen. Hierzu sind die relevanten Akteure der Region einzubeziehen.
	Art. 17a 2. Regionen ¹ Die Region entwickelt und verabschiedet regionale Standortentwicklungsstrategien. ² Sie errichtet und finanziert ein strategisches Begleitgremium, das sie bei der Erarbeitung von regionalen Standortentwicklungsstrategien unterstützt und in Fragen der Regionalentwicklung berät.	Gemäss Konzept ist pro Region eine separate regionale Standortentwicklungsstrategie zu erarbeiten. Pro Region wird ein strategisches Begleitgremium konstituiert und betrieben. Damit wird sichergestellt, dass die relevanten regionalen Akteure der Wirtschaft in den Strategieentwicklungsprozess und die Massnahmenplanung einbezogen sind

	Art. 17b 3. Förderung ¹ Der Kanton kann an Studien und Konzepte zur Umsetzung von regionalen Standortentwicklungsstrategien Beiträge bis zu 50 Prozent ausrichten. ² An die Kosten für das strategische Begleitgremium gewährt der Kanton einen Beitrag von 50 Prozent. Die Regierung kann einen Höchstbetrag festlegen.	Bei Studien und Konzepten, die im Rahmen der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) gefördert werden können, profitieren Projektträger bereits heute von Beiträgen bis zu 50 Prozent. Diese setzen sich jedoch zusammen aus einem Bundes- und einem Kantonsbeitrag von je maximal 25 Prozent. Mit der Revision dieses Artikels wird die Grundlage geschaffen, um auch nicht NRP-konforme, aber dennoch in der regionalen Standortentwicklungsstrategie vorgesehene Projekte seitens des Kantons mit Beiträgen von maximal 50 Prozent zu fördern. Gemäss Konzept werden die Tagessätze für nebenamtliche Mitarbeitende auf maximal 300 Franken festgelegt. Der Kantonsbeitrag entspricht 50 Prozent dieser Kosten, jedoch bis zu einem Höchstbeitrag von 10 000 Franken pro Jahr und Region. Bei einer Grösse des Gremiums von 10 Personen entspricht dies über 6 Arbeitstagen pro Mitglied des Gremiums. Die Spesenentschädigung der Mitglieder des strategischen Begleitgremiums ist von der jeweiligen Region zu tragen.
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV. Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	